Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 24 (1906)

Artikel: Leitsätze
Autor: Hauser, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-145932

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sorge für arme Schulkinder und Preisreduktion der kantonalen Lehrmittel bestimmt. Von diesen Fr. 22,000 sollen jährlich Fr. 12,000 für wesentlichen Umbau oder Neubau von Schulhäusern verwendet werden. Zu dieser Summe kommen hinzu Fr. 3000 des Kantons. Mit diesen Fr. 15,000 kann der Kanton schon etwas für Turnzwecke erreichen; er muss nur dann Staatsbeiträge zusprechen, wenn gleichzeitig den Minimalforderungen in Bezug auf Turnplätze, Turngeräte und Lokale Genüge geleistet wird.

Ueber den III. Teil der eidgenössischen Subvention verfügt der Kleine Rat. Dieser Teil betrug im Jahre 1904 Fr. 16,995, im Jahre 1905 Fr. 11,916. Davon fielen im Jahre 1904 Fr. 11,972 der Wechselseitigen Lehrerhülfskasse zu, im Jahre 1905 Fr. 10,721. Die Gesamtleistung des Kantons an diese Kasse soll Fr. 30,000 betragen. Diese Summe wird mit der Einlage vom Jahre 1906 erreicht sein; somit hat der Kleine Rat mit dem Jahre 1907 wieder eine jährliche Summe im Betrage von ca. Fr. 11,000 zur Verfügung, die er nun wohl nach Art. 12 bis 14 der eidgen. Verordnung vom 27. Januar zum Bundesgesetz betreffs die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen, d. h. eben zur Förderung des Turnunterrichts verwenden kann und soll. Es würde also dem Kanton nicht an der eidgenössischen Subvention entnommenen Mitteln zur Förderung des Schulturnens fehlen, so dass, wenn auch nicht auf einen Schlag, so doch in einer nicht zu langen Reihe von Jahren das Schulturnwesen ein bedeutend besseres Bild darböte. Uebrigens dürfte der Kanton auch aus eigenen Mitteln, nicht nur aus der Bundessubvention, mehr zur Hebung des Schulturnens tun und zu diesem Zwecke einen erheblichen Kredit ins Büdget einstellen.

---

5. Leitsätze.

Am Schlusse meiner Aufgabe angelangt, erlaube ich mir aus den Ausführungen nachfolgende Leitsätze abzuleiten und der geehrten Konferenz vorzulegen:

I. Der Lehrplan für die Primarschulen ist in Bezug auf das Turnen in Uebereinstimmung zu bringen mit der neuen

eidgenössischen Turnschule und den einschlägigen bundesrätlichen Verordnungen.

II. Die Schulbehörden haben mit allen gesetzlichen Mitteln energisch darauf hinzuwirken, dass der Lehrplan in Bezug auf das Turnen zur Durchführung gelangt.

III. Die unter den Ziffern I und II genannten Forderungen sind sehr berechtigt, weil:

1. der Stand des Schulturnens im Kanton Graubünden nachgewiesenermessen ein ganz schlechter ist;
2. den Behörden Mittel und Wege zur Genüge zur Verfügung stehen, den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen und damit die Durchführung des Schulturnens zu erreichen;
3. schon vielfach aus Schulkreisen die Forderung ausgesprochen wurde, dass endlich die zuständigen Behörden für die Durchführung des Schulturnens sich bemühen sollen.

IV. Die Durchführung des Schulturnens kann durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Diejenigen Gemeinden (und Privatschulen), welche nicht für jedes Schulhaus einen den eidgenössischen Normalien von 1899 entsprechenden Turnplatz besitzen, sind zu verpflichten, beförderlichst für die Beschaffung eines solchen zu sorgen.
2. Die Anschaffung der geforderten Hand-, Sprung- und Spielgeräte hat sofort und die Beschaffung von Hang- und Stützgeräten binnen kürzester Frist zu geschehen.
3. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten von Schulhäusern ist ein der Grösse der Turnklassen entsprechendes, den sanitarischen Anforderungen genügendes und mit den nötigen Geräten ausgerüstetes Turnlokal zu erstellen.
4. In die Verordnungen über die Verwendung von Staatsbeiträgen für die Volksschule ist die Bestimmung aufzunehmen, dass nur dann Staatsbeiträge zugesprochen werden können, wenn gleichzeitig den Minimalanforderungen in Bezug auf Turnplätze, Geräte und Turnlokale Genüge geleistet wird.
5. Die Bundessubvention der Volksschule soll in wirksamerer Weise als bisher zur Förderung des Schulturnens

verwendet werden: insbesondere soll in Zukunft derjenige Teil der Subvention, über welchen der Kleine Rat das Verfügungsrecht besitzt, in der Hauptsache zur Förderung des Schulturnens verwendet werden.

6. Diejenigen Gemeinden, denen die Beschaffung der nötigen Turneinrichtungen allzuschwer fällt, sollen durch den Kanton in wirksamer ausserordentlicher Weise unterstützt werden.

7. In Schulen, die für das Winterturnen noch keine geeigneten Turnlokalitäten haben, muss die Anordnung der Turnstunden im Stundenplan derart geschehen, dass im Herbst und Frühjahr die im Minimum geforderten 60 Turnstunden erreicht werden; jedoch soll dies nur ein Notbehelf sein und beförderlichst durch einen auf das ganze Schuljahr regelmässig verteilten Turnunterricht ersetzt werden.

8. In Schulen, die weniger als 30 Schulwochen haben, soll das Minimum von 60 Turnstunden durch eine Ergänzung des Turnunterrichts ausserhalb der Schulzeit erreicht werden.

9. Die Erteilung des Turnunterrichts ist in der Regel Aufgabe des betreffenden Klassenlehrers. An Schulen mit Lehrkräften, die den Turnunterricht nicht erteilen können, hat die Schulbehörde für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.

10. Hinsichtlich des Lehrstoffes und der Methode haben sich die Lehrer im allgemeinen an die eidgenössische Turnschule zu halten. Um den Lehrern die Stoffauswahl zu erleichtern, dem Turnbetrieb und damit auch der Kontrolle eine einheitliche Grundlage zu verschaffen, sind vom Erziehungsdepartement periodisch Jahresprogramme herauszugeben.

11. Zur Aufstellung der Jahresprogramme, zur Begutachtung aller für die Förderung des Schulturnens dienenden Vorkehrungen soll eine kantonale Turnkommission bestellt werden.

12. Bis die Durchführung des Schulturnens gesichert ist, sollen:

a. für jeden Bezirk Turnexperten bestimmt werden, welche die Aufgabe haben, mit Rat und Tat fördernd und kontrollierend auf die Gestaltung des Schulturnens in ihren Bezirken einzuwirken;

b. die Turnexperten alljährlich im Herbste zur Durchübung des Jahres-Programmes, zur Besprechung theoretischer Turnfragen, zur Vorführung von Turnklassen u. s. w. einberufen werden.

13. Um die turnerische Ausbildung der Lehramtskandidaten auf eine höhere Stufe zu bringen, ist:

a. die Zahl der Turnstunden am Seminar zu vermehren, in erster Linie durch Einführung eines (schon in Aussicht stehenden) IV. Seminarkurses; ferner sollte im obersten Seminarkurs ausser den Stunden für das praktische Turnen noch Zeit zur Verfügung gestellt werden, um die Kandidaten auch in theoretischer Richtung fördern zu können;

b. die freiwillige turnerische Betätigung (in einem Seminarturnverein) seitens des Erziehungs-Departements und der Lehrerschaft des Seminars kräftig zu unterstützen.

14. Zur Einführung in die neue eidgenössische Turnschule, zur Wiederholung und Befestigung und zum Ausbau der im Seminar erhaltenen turnerischen Ausbildung (zur Durcharbeitung von Jahresprogrammen) sind vom Erziehungs-Departement:

a. Turnkurse (kantons- oder bezirksweise) mit kantonaler und eidgenössischer Unterstützung zu organisieren;

b. die Teilnehmer an schweizerischen, eventuell ausländischen Turnkursen durch Verabfolgung von angemessenen Beiträgen zu unterstützen.

15. Eines der wirksamsten und besten Mittel, die Lehrer turnrüstig und turnfreudig zu erhalten und dadurch auch deren Turnunterricht in vorteilhafter Weise zu beeinflussen, ist die freiwillige turnerische Betätigung der Lehrer in Lehrerturnvereinen. Die Bildung solcher Vereine ist daher anzustreben, und die Behörden

sind eingeladen, solchen Vereinen in jeder Beziehung Unterstützung zu gewähren.

V. (Schluss- und Hauptthese). Der Lehrerverein des Kantons Graubünden stellt an die Hohe Erziehungsbehörde, bezw. den Kleinen Rat das dringende Gesuch, im Sinne der in diesem Referate ausgeführten und in vorstehenden Leitsätzen präzisierten Bestrebungen mit allen verfügbaren Mitteln die Durchführung des Schulturnens zu fördern.

* * *

Das vorliegende Referat hat den doppelten Zweck, einmal möglichst gründlich den Stand des Turnunterrichts an den bündnerischen Volksschulen darzulegen und dann Vorschläge zur Förderung dieses Unterrichtsfaches zu bieten. Es wird wohl niemand erwartet haben, dass dem Stand des Schulturnens das Lob gesungen werde, und die Ausführungen des Referats werden wohl die meisten werten Kollegen überzeugt haben, dass es wirklich an der Zeit ist, für das Turnfach mit einer energischen Tätigkeit einzusetzen. Mögen die werten Kollegen die Anregungen und Vorschläge einer wohlwollenden Besprechung unterziehen und mithelfen, dem Schulturnen in unserem Kanton die Wege zu ebnen.